

**Letter of Intent
zur Weiterentwicklung des Busgrundnetzes,
zur Umsetzung des Bildungstickets und
zur Vorbereitung der Sächsischen Mobilitätsgesellschaft**

vom 8. Januar 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, vertreten durch den Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,

- nachstehend „SMWA“ genannt -

und

die Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen, vertreten durch die Landräte und Oberbürgermeister,

- nachstehend „kommunale Partner“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Das SMWA und die kommunalen Partner sind sich darin einig, den landesweiten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemeinsam fortzuentwickeln, um die Erreichbarkeiten aller Regionen Sachsen weiter zu verbessern und verbliebene Zugangshemmnisse zum ÖPNV abzubauen.

Hierzu soll zum einen das landesweite Plus- und TaktBus-Netz weiter aufgebaut werden. Um die Bedienqualität weiter zu verbessern, sollen künftig die aktuellen Qualitätskriterien der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH für Plus- und TaktBus-Leistungen als Grundlage für die SMWA-seitigen Förderkriterien dienen.

Um allen Schülerinnen und Schülern eine selbstbestimmte und umweltgerechte Mobilität zu ermöglichen, soll weiterhin ein verbundweit sowie ganztägig und ganzjährig gültiges Bildungsticket zum Schuljahresbeginn 2021/2022 eingeführt werden.

Zudem sind sich das SMWA und die kommunalen Partner darüber einig geworden, unter Beachtung der gesetzlich bestimmten Aufgabenträgerschaften im ÖPNV, gemeinsam eine Sächsische Mobilitätsgesellschaft zur Weiterentwicklung des ÖPNV wie auch des Umweltverbundes zu gründen.

Die folgenden Vereinbarungen im Letter of Intent gelten für die Nahverkehrsräume auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen und werden durch das Protokoll über die ÖPNV-Konferenz vom 9. Dezember 2020 (Anlage 1) ergänzend konkretisiert.

I) Weiterentwicklung des Busgrundnetzes aus Plus- und TaktBus-Linien

(1) Die Jahre 2019 und 2020 dienten dem Aufbau und der Erprobung des landesweiten Plus- und TaktBus-Angebots. Deswegen wird für diesen Zeitraum folgende Regelung zur Umsetzung der in der ÖPNVFinVO benannten Plus- und TaktBus-Kriterien getroffen:

Das SMWA gestattet eine Reduktion der Mindestanzahl der Fahrten. Dadurch müssen mindestens 26 Fahrten (montags bis freitags) der in Anlage 5 der ÖPNVFinVO benannten PlusBus-Linien die Vorgaben der ÖPNVFinVO zu Takt und Linienweg einhalten. Außerdem wird das maßgebliche Zeitfenster so verstanden, dass es ausreichend ist, wenn der überwiegende Teil der Fahrt nach 5.00 Uhr bzw. vor 21.00 Uhr stattfindet.

- (2) Die in der Anlage 6 der ÖPNVFinVO aufgeführten Kriterien für PlusBus- und TaktBus-Linien werden durch das SMWA weiterentwickelt. Die Grundlage für die neuen Kriterien bilden die Anlagen 1 und 2 des Lizenznutzungsvertrags der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (Stand: 30. November 2020). In diesem Zusammenhang ist auch eine gemeinsam abgestimmte aufwandsneutrale Aktualisierung der in der Anlage 5 aufgeführten Plus- und TaktBus-Linien vorgesehen.

II) Umsetzung des Bildungstickets

- (1) Das SMWA und die kommunalen Partner streben an, zum Schuljahr 2021/22, beginnend zum 1. August 2021, in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen das Bildungsticket einzuführen.
- (2) Das Bildungsticket zeichnet sich durch folgende Kriterien aus:
- Berechtigtenkreis: alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen sowie alle Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen, die keine duale Ausbildung absolvieren
 - sachsenweit einheitlicher Abgabepreis von höchstens 15 EUR pro Monat im Jahres-Abo
 - Gültigkeit: grundsätzlich verbundweit am Schulort, in allen Verkehrsmitteln des ÖPNV, ganztägig, ganzjährig; bei Schul- und Wohnort in unterschiedlichen Verbundräumen kann alternativ der Verbundraum des Wohnorts gewählt werden, wobei individuelle Lösungen für Schul- und Wohnorte im Gebiet der Verbundgrenzen angestrebt werden, sodass eine Erreichbarkeit der Schulen dort möglich ist.
 - das Bildungsticket wird als „Bildungsticket“ vertrieben und beworben
- (3) Um den kommunalen Partnern die Umsetzung des Bildungstickets zu ermöglichen, ist durch das SMWA vorgesehen, darauf hinzuwirken, dass das ÖPNVFinAusG im Jahr 2021 um 20,83 Mio. EUR und ab 2022 um 50 Mio. EUR aufgestockt wird. Diese Beträge sind zur Finanzierung des Bildungstickets zu verwenden und werden nach der Berechnungsmethode gemäß § 2 Abs. 3 ÖPNVFinAusG an diejenigen Landkreise und Kreisfreien Städte ausgeteilt, in denen das Bildungsticket dem Berechtigtenkreis zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Gleichsam wirken die kommunalen Partner auf eine Umsetzung des Bildungstickets in den Landkreisen und Kreisfreien Städten hin.
- (5) Das SMWA wird darauf hinwirken, dass die zur Verfügung gestellte Zuschussung in Höhe von 50 Mio. EUR dynamisiert wird. Grundlage für die Dynamisierungsrate bildet eine Studie zur Nachfrage und Nutzung des Bildungstickets zum Schuljahr 2023/24.

III) Vorbereitung der Sächsischen Mobilitätsgesellschaft (SMG)

- (1) Unter Beachtung der gesetzlich bestimmten Aufgabenträgerschaften im ÖPNV befürworten das SMWA und die kommunalen Partner die gemeinsame Gründung einer SMG zur Weiterentwicklung des ÖPNV wie auch des Umweltverbundes.
- (2) Zur Erarbeitung konkreter Vorschläge zur Ausgestaltung der SMG wird eine Arbeitsgruppe, bestehend aus jeweils drei Vertretern des SMWA und der kommunalen Partner, eingerichtet.
- (3) Die Arbeitsgruppe legt ihren Bericht bis zum 30. September 2021 vor. Der Bericht widmet sich u. a. den Themen Gesellschaftsform, Mitgliederstruktur, Gremien, Struktur, Standortwahl, Kosten, Aufgaben, Geschäftsstelle.
- (4) Gemeinsam wird angestrebt, dass die SMG ihre Arbeit bis Ende 2022 aufnimmt.

IV) ÖPNV-Landesinvestitionsprogramm

- (1) Das SMWA wirkt darauf hin, dass das ÖPNV-Landesinvestitionsprogramm auf einem vergleichbaren Niveau des Jahres 2020 fortgeführt werden kann.